



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. V. Sessio Publica XL.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
April.

dio vestro benigne benevoleque expectamus, quibus gratiam Nostram Caesaream clementer offerimus. Datum in arce Nostra Lincensi 28. Junii Anno 1646. Regnorum Nostrorum Romani decimo, Hungarici 21. Bohemici vero 19.

1647.
April.

FERDINANDVS,

Vt. Ferdinandus Comes Curtius

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium,

Joan Walderode.

N. V.

SESSIO PUBLICA XL. die Lunae 17. Maji hora 8. matutina 1647.

Salzburgisches Directorium: P.P. Die Herren Abgesandten wurden aus der Reichs-Dictatur empfangen und verlesen haben, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarii der Chur-Fürsten und Stände Räten, Bottschaften und Gesandten, wegen des Reichs-Lehens Vortelle, zum Nachdenken an Hand gegeben, ob nemlich nicht auch im Nahmen Chur-Fürsten und Stände, massen in Ihrer Kayserlichen Majestät schon gesehen, sowohl an die Königlich-Spanische Regierung in den Niederlanden, als an die Herren General-Staaten zu schreiben, und sie zu erinnern, damit dießfalls bey Vollziehung des Friedens zwischen Spanien und Holland, nichts in præjudicium des Römischen Reichs fürgenommen, sondern solch Reichs-Lehen bey demselben, und der Inhaber bey seinem Stand, Freyheit und Reichs-Immedietät ungeschmälet gelassen werde ic. Weil nun dieser Rathgang dahin angesehen, daß man hiervon deliberiren und rathschlagen wolle: so würden sie sich allerseits mit ihren beywohnenden Gedancken heraus- und darauf vernehmen lassen.

Salzburg: Demnach sie des Hochwürdigsten ic. sonderbahres Verlangen und Vorsorge dahin gestellet wüßten, daß dem Heil. Römischen Reich an deme, was ihm Rechts wegen zustehet, nichts entzogen werde: So liesen sie ihnen gar wohl gefallen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Intention zu Folge, sowohl die Spanische Regierung in denen Niederlanden, als auch die Herren General-Staaten durch Schreiben, oder eine Deputation zu ersuchen, damit bey dem zwischen ihnen beyderseits erfolgendem Friedens-Schluß, die Reichs-Herrschaft Vortelle in die Tractaten und deren Execution nicht eingeflochten werde, sondern dieselbe ungeschmälet bey dem Reich und der Inhaber bey seinem freyen Stand und Reichs-Immedietät unangefochten verbleiben möge.

Bayern: (per Dn. Directorem) Hätte sich gegen ihm, wegen etlicher anderer habenden Verrichtungen entschuldigen, doch dabey dieses anzeigen lassen, daß ihm seines theils nicht zuwieder sey, sowohl bey der Königlich-Spanischen Regierung, als denen Herren Staaten durch Schreiben oder Deputirte dießfalls einzukommen, auf Waasse und Weise, wie die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii selbst es an die Hand gegeben.

Würzburg: Wie Salzburg ic.**Magdeburg** war, Leibes-Beschwerung halber, nicht zur Stelle.

Palz-Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrück, Beldenz aber, und erinnerte der Salzburgische Herr Director: Palz-Neuburg würde sonder Zweifel schon zu Münster votiret haben.

Sachsen-Altenburg: Billig wäre Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck zu sagen, daß Sie solche Reichs-Väterliche Sorgfalt trügen, das Heil. Röm.

eib

e. G.

1647. Römische Reich wieder zu seiner Integrität zu bringen, und dessen Jura zu beobachten: 1647.
 April. sintermah! solches ein Stück Dero Kayserlichen hohen Amts und Dero Kayserl. Wahl-
 Capitulation gemäß sey. Darum man auch Sachsen-Altenburgischen theils der Mey-
 nung, es sey billig, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände hierunter
 an die Hand gehen, könne sich demnach mit Salzburg wohl conformiren und vergleichen.
 Nur allein gebe er noch dieses zu bedencken anheim, ob nicht diese beyde Mittel also zu
 combiniren, daß zugleich an beyde Derter geschrieben, und dann auch eine Deputa-
 tion, so sichs wolte practiciren lassen, an beyderselts Herren Ambassadeurs zu Mün-
 ster ins Werck gestellet werde.

Freysingen: Wie Salzburg: benebenst mit Sachsen-Altenburg sich sowohl we-
 gen Salzburg als Freysingen conformirend, daß es nemlich conjunctim beydes durch
 Schreiben und dann durch eine Deputation geschehen könnte.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg; daß nemlich beydes geschehe.

Sachsen-Waymar, Gotha, Eisenach: Wie vor ihm Sachsen-Alten-
 burg.

Brandenburg-Culmbach, Onolzbach: Wie Salzburg.

Braunschweig: Lüneburg-Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Ca-
 lenberg: (per Herrn Dr. K. Klein) Wie die vorsehenden.

Pommern - Stetin, Wolgast: Wie Sachsen-Altenburg.

Mecklenburg - Schwerin, Güstrow: (per Sachsen-Lauenburg) Liefse sich
 entschuldigen: conformire sich aber denen Majoribus.

Sachsen-Lauenburg: Cum Majoribus: wie ingeleichen, doch suo loco zu ver-
 stehen, wegen Hessen-Darmstadt.

Anhalt: Wie vorhin.

Henneberg: Wie Salzburg und Sachsen-Altenburg.

Fränckische Grafen: Cum præcedentibus conformibus &c.

Directorium: Demnach der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädig-
 sten Herrn, für Dero, zu Erhaltung des Römischen Reichs tragende Sorgfalt allerunter-
 thänigster Dank zu sagen, und Ihr mit gehorsamster Bezeugung billig und in alle Wege
 an Hand zu gehen: so halte man dafür, daß sowohl die Königlich Spanische Regierung
 in denen Niederlanden, als die Herren General-Staaten, durch Schreiben, wie auch
 per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Räthen beyderselts Herren Ambassadeurs
 zu ersuchen, damit sie bey Vollenziehung des zwischen ihnen beyden getroffenen Friedens,
 zu Nachtheil des Reichs-Lebens Vortelle nichts fürnehmen; sondern dasselbe bey dem
 Römischen Reich, und dessen Inhaber bey seinem freyen Stand und Reichs-Amme-
 dietät geruhig und unangefochten verbleiben lassen wollten.

Daß nun diese XL. Session, bey gehaltener Conferirung der Protocollen, voll-
 ständig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Berner.
 Samuel Ebart.
 Eusebius Jäger.